

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Bacharach vom ..19. Juli 2007

Der Stadtrat von Bacharach hat auf Grund von § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 41 – 47 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) sowie von § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bacharach stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit die Stadt Bacharach für diese Träger der Baulast ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

1. Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus einer Erlaubnis zur Sondernutzung nach §§ 41 ff. Landesstraßengesetz.
2. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisverfahren

1. Der Antrag auf Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Bacharach, Oberstrasse 1, 55422 Bacharach zu stellen.

Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

2. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

3. Die Erlaubnis wird auf Widerruf, befristet (auf Zeit) oder unbefristet (auf Dauer) erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße oder der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
4. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.
5. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße nach dem Landesstraßengesetz hat der Erlaubnisinhaber die Anlage nach Abs. 4 auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen. Schäden im Gehweg- oder Straßenbereich, welche durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen, sind vom Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu beseitigen, d.h. es ist mindestens der Zustand vor der Inanspruchnahme wieder herzustellen.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlagen auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernen sowie die benutzten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.

§ 4 Rechtsnachfolge

Sondernutzungserlaubnisse sind grundsätzlich nicht übertragbar. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Erteilung der Erlaubnis auf Antrag ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. In Abweichung von §§ 41 ff. LStrG und § 8 FStrG bedürfen die nachfolgend aufgeführten Sondernutzungen keiner Erlaubnis:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Fundamentüberstände, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Licht- und Einlassschächte, Vordächer;
 - b) Dekorationen aus Anlass von Umzügen, kirchlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Nachbarschaftsfesten und ähnlichem wie das Aufhängen von Fahnen, Kronen und das Aufstellen von Kirmesbäumen;
 - c) Anlagen und Leitungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung;
 - d) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen;

- e) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden sowie durch die Verbandsgemeindeverwaltung nach dem Landesstraßengesetz genehmigte Plakatständer;
 - f) Einrichtungen des Liniensverkehrs;
 - g) Spruchbänder über den Straßen, soweit sie höher angebracht sind als 4,50m, gemessen am tiefsten Punkt.
2. Die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen kann in besonders begründeten Fällen (z.B. straßenverkehrsrechtliche Anordnungen) als erlaubnisfreie Sondernutzung bestimmt werden.
 3. Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften – insbesondere auf Grund der Gestaltungssatzung der Stadt sowie dem Straßenverkehrs- und Baurecht – werden hiervon nicht berührt.
 4. Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer. Verkehrsbehindernde Sondernutzungen sind auf das notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO und § 53 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausübt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Anlagen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,
 - d) entgegen § 3 Abs. 5 Anlagen nicht unverzüglich entfernt und den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder
 - e) entgegen § 6 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8 Gebühren

Für die nach dieser Satzung erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren erhoben, die in einer besonderen Satzung geregelt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Bacharach vom 11.04.1995 außer Kraft.

55422 Bacharach , 19. JUL 2007
Stadt Bacharach
In Vertretung


Werner Reiter
1. Beigeordneter



Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dis gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55422 Bacharach, 19. JUL 2007
Stadt Bacharach
In Vertretung:


Werner Reiter
1. Beigeordneter

